

Verbandssatzung

des „Feuerwehrzweckverbandes Hamfelde-Dahmker“

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. Februar 2023 und Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Verbandssatzung des Feuerwehrzweckverbandes Hamfelde-Dahmker erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Hamfelde und Dahmker errichten einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ). Der Zweckverband führt den Namen „Feuerwehrzweckverband Hamfelde-Dahmker“. Er hat seinen Sitz in Hamfelde.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Feuerwehrzweckverband Hamfelde-Dahmker“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz - LVwG) umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Der Zweckverband hat gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) die Aufgabe, eine zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehr zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die **Verbandsversammlung** und die **Verbandsvorsteherin** oder der **Verbandsvorsteher**.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus den **Bürgermeisterinnen** und **Bürgermeistern** der **verbandsangehörigen Gemeinden** oder ihren **Stellvertretenden** im **Verhinderungsfall** und aus **insgesamt 7 weiteren Vertreterinnen** und **Vertretern**, die von den **Vertretungskörperschaften** der **Verbandsmitglieder** für die **Dauer der Wahlzeit** gewählt werden.
- (2) Die **Verteilung** der **weiteren Vertreterinnen** und **Vertreter** auf die **verbandsangehörigen Gemeinden** wird nach dem **Verfahren des Verhältnisausgleiches** nach **§ 10 Abs. 2 S. 2** des **Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG)** aufgrund der auf die **einzelnen Gemeinden entfallende Verbandsumlage** zum **Zeitpunkt der Wahl** zu den **Gemeindevertretungen** und **Kreistagen** nach **§ 7 Abs. 3 GKWG** vorgenommen.
- (3) Die von den **Verbandsmitgliedern** in die **Verbandsversammlung** entsandten **Vertreterinnen** und **Vertreter** haben jeweils eine **Stimme**.
- (4) Die **Verbandsversammlung** wählt in ihrer **ersten Sitzung** unter **Leitung des ältesten Mitgliedes** aus ihrer **Mitte** eine **Vorsitzende** oder einen **Vorsitzenden** und unter der **Leitung** der oder des **Vorsitzenden** zwei **Stellvertretungen**. Die oder der **Vorsitzende** der **Verbandsversammlung** ist **gleichzeitig Verbandsvorsteherin** oder **Verbandsvorsteher**. Entsprechendes gilt für die **Stellvertretungen**. Für sie oder ihn und die **Stellvertretungen** gelten die **Vorschriften der Gemeindeordnung** für **ehrenamtliche Bürgermeisterinnen** und **Bürgermeister** entsprechend.

§ 6 Einberufung der **Verbandsversammlung**

Die **Verbandsversammlung** ist von der oder dem **Vorsitzenden** der **Verbandsversammlung** einzuberufen, so oft es die **Geschäftslage** erfordert, **mindestens jedoch einmal jährlich**. Sie muss **unverzüglich** einberufen werden, wenn ein **Drittel** der **Mitglieder** der **Verbandsversammlung** oder die **Verbandsvorsteherin** oder der **Verbandsvorsteher** es unter **Angabe des Beratungsgegenstandes** verlangt.

§ 7 Verbandsvorsteherin, **Verbandsvorsteher**

- (1) Der **Verbandsvorsteherin** oder dem **Verbandsvorsteher** obliegen die ihr oder ihm **gesetzlich übertragenen Aufgaben**.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500 € nicht überschritten wird.
2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.000 € nicht übersteigt.
3. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 150 € nicht übersteigt.
4. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 500 € nicht übersteigt.
5. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000 €.
6. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000 €.
7. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.000 €.

§ 8 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ i. V. m. § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Ausschuss für zentrale Angelegenheiten

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Feuerwehrangelegenheiten,
Bauangelegenheiten, Vertragsangelegenheiten

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

- (3) Für jedes Ausschussmitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das GkZ etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10

Verbandsverwaltung

- (1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Schwarzenbek-Land wahrgenommen.
- (2) Zur Deckung der Kosten erhält das Amt Schwarzenbek-Land einen Verwaltungskostenbeitrag. Näheres wird durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Amt Schwarzenbek-Land geregelt.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen und Erträge nicht ausreichen.
- (2) Bei der Bemessung der Umlage ist die Umlagegrundlage im Sinne von § 9 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes bezogen auf den Durchschnitt der letzten zehn Jahre zugrunde zu legen.

§ 13

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 500 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 100 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 250 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 50 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 15

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 16

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied

§ 17

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 36 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des

Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter. Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 18

Rechtsstellung des Personals bei Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 19

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich:

- in Hamfelde: Dorfplatz, Dorfmitte
- in Dahmker: Dorfplatz, Dorfmitte

befinden, bekannt gemacht.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20

Inkrafttreten

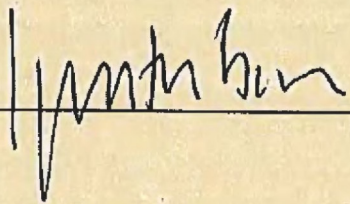
Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 15.03.2023 erteilt.

Hamfelde, den 23. März 2023

Feuerwehrzweckverband Hamfelde-Dahmker

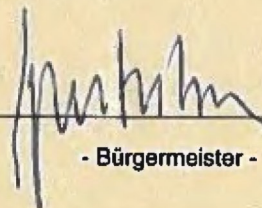
Der Verbandsvorsteher





Ausgehängt am: 06.04.2023

(Siegel)



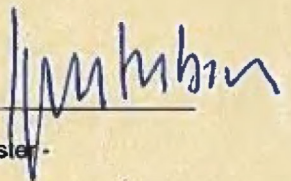
- Bürgermeister -

Abzunehmen am: 13.04.2023

Abgenommen am: 17.4.23

(Siegel)





- Bürgermeister -